

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

22. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1959

B. Entscheide kantonalen Behörden

13. Unterhaltspflicht. *Wird der Schuldner für eine im Familienrecht begründete Unterhaltsforderung betrieben, so kann er sich hinsichtlich der in den letzten 12 Monaten vor Anhebung der Betreibung verfallenen Unterhaltsbeiträge nicht auf seinen Notbedarf berufen, sofern der Gläubiger diese Beiträge zur Deckung seines eigenen Notbedarfes benötigt.*

1. Mit Urteil vom 20. Juni 1956 hat das Bezirksgericht Zürich die Ehe des O. L. mit S. geb. M. geschieden und die zwei aus der Ehe hervorgegangenen Kinder R., geb. 1943 und O., geb. 1948 unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt. Gleichzeitig wurde O. L. verurteilt, an den Unterhalt der Kinder einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.– pro Kind zu bezahlen.

Mit Erklärung vom 4. Dezember 1956 hat die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zum Inkasso dieser Unterhaltsbeiträge beauftragt und bevollmächtigt.

2. Da O. L. in der Folge seiner Unterhaltspflicht gegenüber den beiden Kindern nicht nachkam, wurde er am 16. Dezember 1958 vor Richteramt VI in Bern der Vernachlässigung der Unterstützungspflicht schuldig befunden und zu zwei Monaten Gefängnis bedingt auf 3 Jahre verurteilt. Im Anschluß an dieses Urteil wurde der Schuldner für die ausstehenden Monatsraten ab 21. September 1956 bis 20. Januar 1959 im Gesamtbetrag von Fr. 1680.– betrieben. Gegen diese Betreibung erhob der Schuldner keinen Rechtsvorschlag, so daß am 14. Februar 1959 die Pfändung vollzogen wurde.

Das Betreibungsamt W. stellte für die gesamte Forderung einen Verlustschein aus, indem es die Auffassung vertrat, daß der Schuldner keinerlei Vermögensgegenstände zu Eigentum besitze und daß im weiteren sein Einkommen das Existenzminimum nicht erreiche, so daß auch keine Lohnpfändung vollzogen werden könne.

3. Gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes W. erhob die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern fristgerecht Beschwerde an die Justizkommission des Kantons Zug und stellte den Antrag, es seien die für die Zeit vom 21. Januar 1958 bis 20. Januar 1959 geforderten Beiträge als privilegierte Forderung anzuerkennen und demgemäß eine Lohnpfändung unter das Existenzminimum des Schuldners anzuordnen.

4. In seiner Vernehmlassung vom 23. März 1959 machte das Betreibungsamt W. geltend, daß der Schuldner, der sich inzwischen wieder verheiratet hat, nicht einmal soviel verdiene, daß sein Einkommen für seine heutige Familie ausreiche. Indessen wurde vom Betreibungsamt W. nicht bestritten, daß die Gläubigerin grundsätzlich Anspruch auf eine Lohnpfändung habe, doch erklärte es sich außerstande, die entsprechende Quote zu berechnen.

Rechtsgründe:

Gemäß Art. 93 SchKG kann der Schuldner bei Lohnpfändungen grundsätzlich verlangen, daß ihm der Notbedarf im Sinne von Art. 93 SchKG gewahrt bleibt. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn der Schuldner für eine im Familienrecht begründete Unterhaltsforderung betrieben wird. Handelt es sich um sogenannte laufende, das heißt in den letzten 12 Monaten vor Anhebung der Betreuung verfallene Unterhaltsbeiträge, so kann sich der Schuldner nicht auf den Notbedarf berufen, da solche Unterhaltsbeiträge bei der Lohnpfändung privilegiert sind, sofern sie der Gläubiger zur Deckung seines Notbedarfes benötigt. Letzteres darf der Betreibungsbeamte bei richterlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen vermuten.

Gemäß ständiger Praxis des Bundesgerichtes, die im Kreisschreiben der Justizkommission des Kantons Zug vom 18. Februar 1952 eingehend dargelegt worden ist, muß in solchen Fällen das Einkommen des Schuldners unter die von ihm zu erhaltenden Personen mit Einschluß des Unterhaltsgläubigers so verteilt werden, daß einerseits der Schuldner und die von ihm zu unterhaltenden Personen mit Ausschluß des Unterhaltsgläubigers und andererseits der Unterhaltsgläubiger selbst auf ihren Notbedarf die gleiche Einbuße erleiden.

Da dieses Prinzip in der angefochtenen Pfändungsverfügung nicht berücksichtigt worden ist, muß diese aufgehoben und das Betreibungsamt W. angewiesen werden, beim Schuldner eine Lohnpfändung im Sinne des erwähnten Grundsatzes vorzunehmen. Mit Bezug auf die Berechnung der pfändbaren Quote kann es dabei auf die eingehende Instruktion im Kreisschreiben der Justizkommission vom 18. Februar 1952 verwiesen werden. (Entscheid der Justizkommission des Kantons Zug vom 26. März 1959.)

14. Unterhaltspflicht. Kompetenzkonflikt. — *Die Zuständigkeit der bernischen Verwaltungsverwaltungsjustizbehörden zur Beurteilung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gem. Art. 272 ZGB hört mit der Einreichung einer Ehescheidungsklage nicht auf, sondern dauert weiter, bis der Ehescheidungsrichter die Unterhaltspflicht tatsächlich regelt; dies gilt auch, wenn diese Unterhaltsansprüche durch Subrogation auf das unterstützende Gemeinwesen übergegangen sind.*

Auf Klage des Fürsorgeamtes der Stadt Z., Abteilung Rückerstattungen, hat der Regierungsstatthalter von B. am 22. September 1958 F. B., geb. 1921, von M./D. und B. (GR), Ehemann der H. geb. R., Vertreter in W. (BE), gemäß Art. 272 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich für seine Kinder die folgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: a) für die Tochter R. einen Betrag von Fr. 2104.30; b) für die Tochter R. und den Sohn P. einen Betrag von Fr. 1800.— für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1958; c) für beide Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 200.— ab 1. Oktober 1958. Dem Beklagten wurden außerdem die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 50.55 auferlegt. Diesen Entscheid hat Fürsprecher B. namens des Beklagten an den Re-

gierungsrat weitergezogen. Er bestreitet die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters und des Regierungsrates zum Entscheid der vorliegenden Streitsache und verlangt ausdrücklich die Durchführung des Kompetenzkonfliktverfahrens im Sinne von Art. 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Dieses Begehren begründet er wie folgt: Zwischen den Eheleuten B. seien zur Zeit zwei Zivilprozesse hängig, nämlich ein Ehescheidungsprozeß vor dem Zivilamtsgericht B. und daneben noch ein Ehelichkeitsanfechtungsprozeß betreffend die beiden erwähnten Kinder vor dem Bezirksgericht M./D. Gemäß Art. 145 ZGB sei es nun Sache des Scheidungsgerichts, die von den Ehegatten für ihre Kinder zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge festzusetzen, so daß für die Dauer des Scheidungsprozesses die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden zur Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen dahinfalle. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich hält dagegen die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden nach wie vor für gegeben.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich erhobene Anspruch stellt einen auf Art. 272 ZGB beruhenden zivilrechtlichen Anspruch dar, welcher analog zu der in Art. 329 ZGB enthaltenen Regelung von den ursprünglich Berechtigten – nämlich den beiden Kindern R. und P. – durch Subrogation auf das unterstützende Gemeinwesen übergegangen ist. Dieser Anspruch ist, wiewohl zivilrechtlicher Natur, im Kanton Bern nicht durch die Zivilgerichte zu beurteilen, sondern durch die Verwaltungsjustizbehörden, nämlich in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter und in oberer Instanz durch den Regierungsrat (Art. 7 des Einführungsgesetzes zum ZGB). Es handelt sich also zwar nicht um die Frage, ob eine Zivilrechts- oder eine Verwaltungstreitsache vorliege, wohl aber wird die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden bestritten. Gemäß Art. 15 VRPG ist deshalb in der Tat das Kompetenzkonfliktverfahren durchzuführen.

2. Der Wille des Gesetzgebers, wie er in den Art. 272 und 145 ZGB zum Ausdruck kommt, ist eindeutig: Der Unterhalt eines ehelichen Kindes muß zu jeder Zeit sichergestellt werden, und es müssen demnach die Eltern des Kindes – ihre Leistungsfähigkeit vorausgesetzt – zu jeder Zeit nötigenfalls auf dem Rechtswege zu den entsprechenden Leistungen verhalten werden können. Ist zwischen diesen Eltern kein Scheidungsprozeß hängig, so sind die Unterhaltsbeiträge durch die Verwaltungsjustizbehörden festzusetzen; ist aber einmal eine Ehescheidungsklage angebracht, so soll nach dem Wortlaute des Gesetzes der Scheidungsrichter das Nötige anordnen, da er sich ja nun ohnehin mit den in der betreffenden Familie herrschenden Verhältnissen zu befassen hat. Dabei wird die eine Behörde die von der anderen früher gefällten rechtskräftigen Entscheide zu achten haben. Insoweit wäre die Abgrenzung der gegenseitigen Zuständigkeit klar. Streitig ist im vorliegenden Falle indessen, ob mit der Anhebung einer Ehescheidungsklage die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden ohne weiteres dahinfällt, oder ob sie allenfalls grundsätzlich weiterdauert, bis der Scheidungsrichter tatsächlich im Sinne von Art. 145 ZGB Unterhaltsbeiträge festgesetzt hat. Zur Beantwortung dieser Frage hat man davon auszugehen, daß auf alle Fälle eine *lückenlose* Zuständigkeitsordnung gelten muß. Das Kind, um dessen Unterhalt es geht, bedarf Monat für Monat bestimmter Mittel. Die Rechtsordnung muß ihm – bzw. der unterstützenden Armenbehörde – daher auch Monat für Monat die Möglichkeit verschaffen, diese Mittel von den pflichtigen Eltern einzufordern. Auf der andern Seite ist darauf hinzuweisen, daß dem unterhaltsberechtigten Kinde im Scheidungsprozesse seiner Eltern nicht Parteistellung zukommt. Es hat daher keine Möglich-

keit, irgendwie auf den Gang des Scheidungsprozesses einzuwirken und dem Richter Begehren auf Zuspruch von Unterhaltsbeiträgen zu unterbreiten. Falls keiner der Elternteile im Prozesse ein derartiges Gesuch stellt und falls der Richter die Unterhaltspflicht auch nicht von Amtes wegen regelt, steht dem betreffenden Kinde rechtlich kein Weg offen, um gestützt auf Art. 145 ZGB zu seinen Unterhaltsmitteln zu kommen. Es liegt auf der Hand, daß ein derartiger Rechtszustand in krassem Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers stehen würde. Eine Lösung kann nur in folgender Weise gefunden werden: Die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden hört nicht mit der Einreichung einer Ehescheidungsklage schlechthin auf, sondern *sie dauert weiter, bis der Scheidungsrichter die fragliche Unterhaltspflicht tatsächlich regelt*. Die entgegenstehende Lösung könnte nur dann gebilligt werden, wenn dem unterhaltsberechtigten Kinde im Scheidungsprozesse seiner Eltern die Legitimation zur Stellung eines Gesuches im Sinne von Art. 145 ZGB zuerkannt würde, was aber wiederum zu gewissen Unzukömmlichkeiten führen müßte.

Im vorliegenden Falle hat das Zivilamtsgericht B. keine Verfügung im Sinne von Art. 145 ZGB getroffen, und es ist, wie aus einer Zuschrift vom 31. Dezember 1958 hervorgeht, noch auf unbestimmte Zeit hinaus keine entsprechende Verfügung zu erwarten. Es besteht weder für die unterhaltsberechtigten Kinder noch für das Fürsorgeamt der Stadt Zürich noch für die bernischen Verwaltungsjustizbehörden eine Möglichkeit, das Zivilamtsgericht B. zu einer Änderung seiner Haltung zu veranlassen. Daher bleibt nichts anderes übrig, als daß die fraglichen Unterhaltsbeiträge nun eben doch durch die Verwaltungsjustizbehörden festgesetzt werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. März 1959.)

15. Unterhaltspflicht. *Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern wird durch das Eltern- und Kindesrecht von selber begründet. Der Unterhaltsanspruch der Kinder besteht unabhängig davon, ob sie eigenes Vermögen oder Vermögenseinkünfte haben, grundsätzlich auch unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Eltern, insbesondere ohne Rücksicht auf das Existenzminimum.*

Das Bezirksgericht Zürich hat über die Rechtsbegehren:

«1. Es sei Frau Y. H. zu verpflichten, der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern die für ihr Kind K., geb. 22. Mai 1957, im Kinderheim P. entstehenden Kostgeldauslagen von Fr. 90.- monatlich, mit Wirkung ab 1. November 1957, zu zahlen.

2. Die Gerichtskosten seien der Beklagten aufzuerlegen.

3. Dem Gesuchsteller sei eine angemessene Partei- und Prozeßentschädigung zuzusprechen.»

gestützt auf folgende Tatsachen und Rechtsgründe:

I. Am 15. Oktober 1958 gingen die Weisung und Klageschrift ein über die obenstehende Streitfrage. Mit Beschluß vom 22. Oktober 1958 wurde dem Kläger eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um dem Gericht die genaue Adresse der Beklagten schriftlich mitzuteilen oder nachzuweisen, daß deren Beschaffung trotz angemessener Bemühungen nicht möglich ist. Diese Frist wurde mehrmals erstreckt. Nachdem der Kläger nachweisen konnte, daß ihm trotz ernstlicher Bemühungen die Beibringung der Adresse der Beklagten nicht möglich war, wurde die Hauptverhandlung erstmals auf den 14. Januar 1959 angesetzt und die Beklagte hiezu im Amtsblatt des Kantons Zürich öffentlich vorgeladen. Sie blieb dieser Verhand-

lung jedoch ohne Entschuldigung fern, weshalb sie durch einen damals gefaßten Beschluß wiederum öffentlich zu der auf heute angesetzten zweiten Gerichtsverhandlung vorgeladen wurde unter der Androhung, daß bei erneutem unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen würde. Dieser Beschluß wurde im Amtsblatt vom 20. Januar 1959 publiziert. Die Beklagte blieb aber der heutigen Verhandlung wiederum unentschuldig fern, so daß androhungsgemäß zu verfahren ist.

II. Aus der Darstellung des Klägers, auf welche laut den obigen Ausführungen abzustellen ist, ergeben sich folgende Verhältnisse: Das Kind der Beklagten, K., geboren 22. Mai 1957, wurde durch die Eltern im Säuglingsheim P. untergebracht. Da die Kindeseltern für ihr Kind das Kostgeld nicht mehr bezahlten, mußte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern ab 1. November 1957 für den Unterhalt im Säuglingsheim aufkommen. Diese betrug Fr. 2.90 pro Tag, zuzüglich Nebenauslagen. Der Vater des Kindes und Ehemann der Beklagten wurde am 19. Dezember 1957 wegen Zuhälterei zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, welche Strafe er zur Zeit verbüßt. Die Beklagte verdiente nach ihren Angaben seinerzeit als Vertreterin Fr. 600.— pro Monat. Sie scheint nunmehr von Unzuchts-erlös zu leben.

III. Gemäß Art. 272 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Nach Art. 160 Abs. 2 ZGB hat der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen. In Art. 161 Abs. 2 ZGB wird jedoch bestimmt, daß die Ehefrau ihren Mann in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen habe. Egger schreibt in seinem Kommentar zu Art. 272 ZGB in Note 1 u. a.: «Die Unterhaltspflicht der Eltern . . . wird durch das Eltern- und Kindesverhältnis von selber begründet. Es ist ein «Satz des Naturrechtes», daß die Eltern für den Unterhalt der von ihnen gezeugten Kinder zu sorgen haben. Die Unterhaltspflicht ist kein Korrelat der elterlichen Nutzungsrechte (292), setzt auch nicht die elterliche Gewalt voraus (Art. 289) . . . Unter Note 2 fügt er hiezu bei: «Auch der Unterhaltsanspruch der Kinder besteht unabhängig davon, ob sie eigenes Vermögen und Vermögenseinkünfte haben, grundsätzlich auch unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Eltern, insbesondere ohne Rücksicht auf das Existenzminimum (BZR 23 N 194). Diese sind verpflichtet, mit allen Kräften für den erforderlichen Erwerb zu sorgen.»

Nach der Darstellung des Klägers, auf welche laut den unter I stehenden Ausführungen abzustellen ist, ist der Vater des Kindes der Beklagten zur Zeit nicht in der Lage, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, wohl aber die Beklagte. Als Vertreterin hatte sie ein Einkommen von Fr. 600.— pro Monat. Es ist ihr also durchaus möglich, ein Einkommen zu erzielen, das ihr neben der Sicherung des eigenen Existenzminimums noch die Leistung der vom Kläger verlangten Unterhaltsbeiträge erlaubt. Wie aus den Ausführungen unter II zu ersehen ist, erscheint die Höhe dieser Unterhaltsbeiträge als angemessen. Sie entspricht den dem Kläger für das Kind der Beklagten entstehenden Kosten.

Die Klage ist daher vollumfänglich zu schützen.

IV. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beklagte in Anwendung der §§ 72 Abs. 1 und 77 ZPO kosten- und entschädigungspflichtig.

(Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. Februar 1959.)